

# **Satzung der REHA-Sportgruppe Hude e.V.**

---

beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 9. November 1985

geändert und neugefasst in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 4. Februar 2000

geändert und neugefasst in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 1. März 2005

Neufassung beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 05. März 2013

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

1. Der am 07. November 1985 gegründete Verein führt den Namen

REHA-SPORTGRUPPE HUDE e.V.

und hat seinen Sitz an der Parkstraße 20 in 27798 Hude.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Oldenburg unter der Nummer VR 1709 eingetragen.

2. Der Verein ist Mitglied des Landes-Sportbundes Niedersachsen e.V. und des Behinderten-Sportverbands Niedersachsen e.V. und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Präventions- und Rehabilitationssports. Es wird insbesondere verwirklicht durch
  - a. Abhalten von geordneten Bewegungs- und Spielübungen
  - b. Durchführen von Vorträgen, Kursen, Sportveranstaltungen und Gruppengespräche
  - c. Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch und religiös neutral.

# **Satzung der REHA-Sportgruppe Hude e.V.**

---

## **§ 3 Gliederung innerhalb des Vereins**

1. Für jede im Verein betriebene Sportart kann vom Vorstand im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige, Abteilung gegründet werden.
2. Die sportlichen und finanziellen Angelegenheiten der Abteilungen werden durch den Vorstand geregelt.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden.
2. Der Verein besteht aus:
  - a) ordentlichen Mitgliedern
  - b) Fördermitgliedern
  - c) Ehrenmitgliedern
  - d) Teilzeitmitglieder

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft ist auf dem entsprechenden Antragsformular des Vereins schriftlich zu beantragen. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied (nicht Ehrenmitglieder wg. Beitragsfreiheit) für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen.
2. Der Vorstand entscheidet über den Antrag mit einfacher Mehrheit.
3. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
4. Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie besitzen volles Stimmrecht.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod, Auflösung des Vereins oder des Erlöschen der juristischen Person oder durch Zeitablauf.
2. Der Austritt muss einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Austrittsfrist beträgt 1 Monate zum Halbjahresende (30.06.31.12.).
3. Mitglieder, die auf Grund einer ärztlichen Verordnung Rehabilitationssport oder Funktionstraining nach § 43 Abs. 1 Satz 1 SGB V in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 4 SGB IX ausüben, erhalten auf Antrag eine zeitlich begrenzte Mitgliedschaft für die Dauer der ärztlichen Verordnung.

# **Satzung der REHA-Sportgruppe Hude e.V.**

---

4. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.
5. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen für den Verein verpflichtet.

## **§ 8 Beiträge, Beitragseinzug**

1. Der Jahresbeitrag sowie außerordentliche Beiträge und ihre Fälligkeiten werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Tritt ein Mitglied dem Verein im Laufe eines Kalenderjahres bei, ist der Beitrag ab Beginn des Beitrittsmonats fällig.
3. Die Mitgliedsbeiträge werden im Bankeinzugsverfahren oder durch Rechnungsstellung erhoben. Die durch die Nichteinlösung oder Verweigerung einer Beitragszahlung entstandenen Fremdgebühren werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.
4. Für einen Mehraufwand aus Rücklastschriften bzw. nicht bestehendem Bankeinzug darf vom Verein eine eigene Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt werden, deren Höhe der Vorstand festzulegen hat.
5. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, Wechsel der Krankenkasse und der Anschrift mitzuteilen.
6. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
7. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.

## **§ 9 Ausschlussregelung**

1. Ein Ausschluss kann nur aus einem wichtigen Grund erfolgen. Hierüber entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit
2. Wichtige Gründe sind insbesondere:
  - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse

# **Satzung der REHA-Sportgruppe Hude e.V.**

---

- b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als 2 Monaten trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung
  - c) wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
  - d) wegen unehrenhafter Handlungen
3. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

## **§ 10 Organe**

- 1. Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
- 2. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 3. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- 4. Im übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendererstattungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festlegen.
- 5. Der Anspruch auf Aufwendersersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

- 1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind unter anderem:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
  - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
  - c) Entlastung, Wahl und Abberufung des Vorstandes
  - d) Wahl der Kassenprüfer/innen
  - e) Erlass und Änderung der Satzung
  - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - g) Bildung von Ausschüssen für besondere Vereinsaufgaben
  - h) Festsetzung der Beiträge und ihrer Fälligkeit

# Satzung der REHA-Sportgruppe Hude e.V.

---

- i) Besondere Anträge
  - j) Auflösung oder Fusion des Vereins
3. Die **ordentliche** Mitgliederversammlung ist einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung in den ersten drei Monaten eines Geschäftsjahres einzuberufen.
  4. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mindestens drei Wochen vor der Versammlung mittels schriftlicher Zustellung.
  5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
  6. Satzungsänderungen erfordern eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
  7. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.
  8. Anträge müssen mindestens zwei Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingegangen sein. Die Ergänzung der Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird.
  9. Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins, die nicht auf der Tagesordnung der Einladung stehen, werden auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt. Dringlichkeitsanträge sind ausgeschlossen.
  10. Der Vorstand ist zur Einberufung einer **außerordentlichen** Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordert. Für die Einladung und Durchführung gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung.
  11. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder von seinem Vertreter geleitet. Sind beide nicht anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
  12. Von der Versammlung ist ein Protokoll auszufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 12 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Volljährige Mitglieder besitzen aktives und passives Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

# Satzung der REHA-Sportgruppe Hude e.V.

---

## § 13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) der / dem Vorsitzenden im Sinne § 26 BGB
- b) der / dem stellvertretenden Vorsitzenden im Sinne § 26 BGB
- c) der / dem Kassenwart/in im Sinne § 26 BGB
- d) der / dem Schriftführer/in im Sinne § 26 BGB
- e) zwei Beisitzer/innen

2. Die Vorstandsmitglieder lt. Absatz 1 Buchstaben a) b) c) und d) sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Mitglieder des BGB-Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.

3. Die Zusammenlegung mehrerer Vorstandsämter in eine Person ist zulässig, soweit der stellvertretende Vorsitzende das Amt des Kassenwarts oder des Schriftführers übernimmt. Die Ämter von Kassenwart und Schriftführer dürfen im Notfall ebenfalls vereint werden.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

5. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

7. Der Vorstand kann die Gründung von Abteilungen beschließen.

8. Der Vorstand ist ermächtigt, beim vorzeitigen Ausscheiden von Mitgliedern aus dem Vorstand, das verwaiste Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder zu besetzen.

9. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

10. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.

- a) Gerade Jahre: Vorsitzender, Kassenwart und erster Beisitzer
- b) ungerade Jahre: stellvert. Vorsitzender, Schriftführer und zweiter Beisitzer

Der Vorstand bleibt im Amt, bis sein Nachfolger gewählt ist.

11. Die Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden oder seinem Vertreter mit Tagesordnung einberufen.

12. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgte und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

# Satzung der REHA-Sportgruppe Hude e.V.

---

13. Von Vorstandssitzungen werden Protokolle gefertigt, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben sind.
14. Kreditaufnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.
15. Die unter Ziffer 2 genannte Vertretungsmacht des Vorstandes ist auf 500,00 € beschränkt. Rechtsgeschäfte (Zahlungsverkehr siehe § 14) von mehr als dem genannten Betrag bedürfen der vorherigen Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.
16. Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt Geld- und Sachspenden entgegenzunehmen. Die Unterschriftsleistung auf einer Spendenbescheinigung hat gem. Ziffer 2 dieses Paragraphen zu erfolgen.

## § 14 Vereinskonten

1. Vereinskonten sind auf den Namen „REHA-Sportgruppe Hude e.V.“ zu führen.
2. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen Beträge von mehr als 500,00 € bedürfen neben der Unterschrift des Kassenwartes der Unterschrift eines weiteren Vorstandsmitgliedes mit Zeichnungsberechtigung bei dem Kreditinstitut. Bei Sammelposten sind die enthaltenen Einzelvorgänge als Bemessungsgrundlage zu sehen.

Als Zeichnungsberechtigte sind zu hinterlegen:

- a) Einzelvollmacht
    - der Kassenwart
  - b) gemeinsame Vollmacht „A“, zusammen mit Einzelvollmacht oder gemeinsame Vollmacht „B“
    - der Vorsitzende
  - c) gemeinsame Vollmacht "B", zusammen mit Einzelvollmacht oder gemeinsame Vollmacht "A"
    - Der stellvertretende Vorsitzende
    - Der Schriftführer
3. Für Buchungsvorgänge zwischen den Vereinskonten (z.B. Unterkonten für Geldanlagen, fristgerechte Kündigung von Einlagen) ist die Unterschrift des Kassenwarts ausreichend.
  4. Geldanlagen dürfen lediglich als Spareinlagen oder Termineinlagen erfolgen. Spekulative Geldanlagen (z.B. Aktien, Fondsanteile) sind nicht zulässig.

## § 15 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt zum Zwecke der Kassenprüfung für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen. Ein Prüfer wird in geraden und der andere in ungeraden Jahren neu gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören oder ihm nahestehen. Wiederwahl ist zulässig.

# **Satzung der REHA-Sportgruppe Hude e.V.**

---

2. Die Kassenprüfer haben die Kasse, die Konten und den Jahresabschluss des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Sie sind berechtigt, im laufenden Geschäftsjahr Zwischenprüfungen vorzunehmen.
3. Unangekündigte Prüfungen sind nur bei konkretem Anlass und unter angemessener Berücksichtigung der Belange der Vereinsverwaltung zulässig.
4. Einer der beiden Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragt bei ordnungsmäßiger Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 16 Festausschuss**

1. Dem Festausschuss obliegt die Planung von Vereinsfeiern und Veranstaltungen des Vereins.
2. Der Vorstand ist zu Sitzungen des Festausschusses in Kenntnis zu setzen. Er kann einen Vertreter aus seinen Reihen zur Teilnahme entsenden.
3. Es dürfen keine Rechtsgeschäfte ohne Auftrag des Vorstands abgeschlossen werden.

## **§ 17 Vereinsordnungen**

1. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.
2. Dies sind insbesondere:
  - Beitragsordnung
  - Finanzordnung
  - Geschäftsordnung
3. Die Ordnungen sind Bestandteil der Satzung.

## **§ 18 Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern**

1. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
3. Jedes Mitglied hat sich über die bestehenden Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfang besteht, den das Mitglied für ausreichend hält.



# **Satzung der REHA-Sportgruppe Hude e.V.**

---

4. Der Verein haftet nicht für Diebstähle aller Art.
5. Jedes Mitglied genießt Versicherungsschutz im Rahmen des jeweilig gültigen Sportversicherungsvertrages der ARAG.

## **§ 19 Datenschutz im Verein**

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein, übermittelt und verändert.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
  - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 20 Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine eigens dafür einberufene Mitgliederversammlung, mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorsitzende und sein Stellvertreter als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem „Diakonischen Werk“ der Ev.-luth. Kirche für das Körperbehindertenzentrum Borchersweg 80 in Oldenburg zu, welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.
4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 21 Gültigkeit dieser Satzung**

# **Satzung der REHA-Sportgruppe Hude e.V.**

---

Die Neufassung der Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05.03.2013 in Kraft; mit dieser Neufassung erlöschen alle früheren satzungsmäßigen Bestimmungen.

Hude, 05.03.2013

\_\_\_\_\_  
1. Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
Stellvertretender Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
Kassenwart

\_\_\_\_\_  
Schriftführer